

## Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden im bayerischen Einzelhandel

Zum **24. November (Inkrafttreten)** wird eine neue 15. BayIfSMV erlassen, die die bisherige 14. BayIfSMV ersetzen wird. Für die Ladengeschäfte des bayerischen Einzelhandels gelten danach von Mittwoch, 24.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021 zur Steuerung des Kundenverkehrs folgende Auflagen:

- Die **Anzahl der Kunden**, die sich gleichzeitig im Ladengeschäft aufhalten darf, bemisst sich an folgender Regelung:

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz unter 1.000**:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m<sup>2</sup>] / 10, d.h. ein Kunde pro 10 qm-Verkaufsfläche  
(Die Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume. Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.)

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer **Inzidenz über 1.000**:

Maximale Anzahl = Verkaufsfläche [in m<sup>2</sup>] / 20, d.h. ein Kunde pro 20 qm-Verkaufsfläche

- Es sind **Einlasskontrollen** zur Begrenzung der Kundenanzahl durchzuführen.
- Die Einhaltung eines **1,5 m-Abstandes** im Ladengeschäft ist zu gewährleisten.
- **Betriebliche Infektionsschutzkonzepte** müssen erstellt werden.
- Für **Kunden und Begleitpersonen** ab 16 Jahren: FFP2-Maske. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag: Medizinische Gesichtsmaske. Kinder bis zum 6. Geburtstag: Keine Maske
- Für das **Personal** im Einzelhandel ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske) verpflichtend. Dieser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Für Personal in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, sofern durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Folgende **allgemeine Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen** können zusätzlich einen Beitrag zur Reduzierung des Infektionsrisikos leisten:

- Aushänge und Durchsagen zur Kundeninformation mit Hinweisen auf einzuhaltenende Sicherheitsabstände und Hygieneregeln.
- Festlegung und Kommunikation von Abstandsregeln für Beratungsgespräche mit Kunden.
- Klebestreifen auf dem Fußboden mit Abstandshinweisen oder vergleichbare Maßnahmen wie Schilder zur besseren Orientierung für die wartenden Kunden im Kassenbereich.
- Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder einem vergleichbaren Schutz gegen eine Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen.
- Hinweis auf die Möglichkeit der kontaktlosen Kartenzahlung.
- Bereitstellung von Desinfektionsmitteln für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion an den Kassen.
- Bereitstellung zusätzlicher Spender mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion in rückwärtigen Bereichen (Pausenraum/ Lager)

- Information der Mitarbeiter zu Hygienevorschriften und Verhaltensregeln.
- Festlegung eines betrieblichen Corona-Ansprechpartners und Schulung.
- Einrichtung von möglichst überschneidungsfreien Schichtzeiten.
- Bildung von kleinere Teameinheiten, deren gleichbleibende Zusammensetzung das Infektionsrisiko senkt.
- Entzerrung von Pausenzeiten.
- Festlegung und Information über Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln gegenüber Lieferanten und Weitergabe an diese sowie Organisation der möglichst kontaktfreien Übergabe von Dokumenten.

Stand: 23.11.2021